

Bekanntmachung

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie stellte mit Schreiben vom 17. April 2018 einen Antrag auf Erteilung einer Zulassung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771), für den Gewässerausbau **Sanierung der Talsperre Nerke-witz am Gönnerbach**.

Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine sonstige Ausbaumaßnahme, für das nach Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.

Das geplante Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- die Sanierung der Hochwasserentlastung mit der Schussrinne und an den Ablaufgräben,
- die Instandsetzung des Absperrbauwerkes,
- die Errichtung von Mess- und Kontrolleinrichtungen,
- die Sanierung von Betriebseinrichtungen,
- die Herstellung von Zuwegungen und
- die Umsetzung der Maßnahmen gemäß Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Umsetzung der Baumaßnahmen dient hauptsächlich der Anpassung an die allgemeinen Regeln der Technik. Das Bewirtschaftungssystem wird sich kaum ändern. Ziel der Instandsetzung der Talsperre Nerke-witz ist der Erhalt der Erholungsfunktion und des Angelsports. Die bau- und anlagenbedingten Eingriffe in den Gehölzbestand werden durch Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes ersetzt und ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513), zuletzt geändert am 28. Juni 2017 (GVBl. S. 158) im Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 440, Jorge-Semprún-Platz 4 in 99423 Weimar, zugänglich.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes (www.thueringen.de/th3/tlvwa/) auf der Seite Aktuelles unter „Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Thüringer Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Weimar, den 11.05.2018

Frank Roßner

